

# AMTSBLATT

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. Juli 2010

Nummer 29

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

306 Anerkennung einer Stiftung (ACHSE Stiftung). S. 281

## Wirtschaft und Verkehr

307 Festsetzung Hafengebiet am Chempark Dormagen. S. 281

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

308 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Steag GmbH, durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur SO<sub>2</sub>-Rauchgaskonditionierung. S. 284**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

309 Verlust eines Dienstausweises (Hartmut Deutsch). S. 284

310 Verlust eines Dienstausweises (PHK Hans-Wilhelm Nabbefeld). S. 284

311 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (Dienstsiegel Nr. 6). S. 284

312 Aaufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 229 417 278). S. 284

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****306 Anerkennung einer Stiftung  
(ACHSE Stiftung)**Bezirksregierung  
21.13 – St.1451

Düsseldorf, den 19. Juli 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die **ACHSE Stiftung** mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt.

Die Stiftung ist seit dem 09. Juli 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 281

**Wirtschaft und Verkehr****307 Festsetzung Hafengebiet  
am Chempark Dormagen**Bezirksregierung  
22.07.03.01

Dezernat 22 – Hafensicherheit in NRW –

Düsseldorf, den 19. Juli 2010

**Festsetzung eines Gebietes auf den Stadtgebieten  
Dormagen und Köln als Hafen im Sinne  
des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der  
europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 30. Oktober 2007 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie

2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für den Stromhafen am Chempark Dormagen.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von den Hafengrenzen erfasste Gebiet liegt sowohl im Stadtgebiet Dormagen, Gemarkung Dormagen, als auch im Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen. Es umfasst in Dormagen Teile des Flures 41, in Köln Teile der Flure 53 und 54.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Stromhafens am Chempark Dormagen (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Wasserseitig umfasst das Hafengebiet die Fläche entlang des Rheinstroms von Rhein-KM 709,83 bis Rhein-KM 711,38 (linksrheinisch) auf 17 Meter Abstand vor der Kaimauer bzw. vor den Dalben (Schiffsbreite).

Landseitig wird die Hafengrenze westlich durch die Hochwasserschutzanlage (Spundwand) parallel zur Bundesstraße 9 (B9) begrenzt. Südlich verläuft die Hafengrenze von der B9 ausgehend unmittelbar oberhalb der Grundstücke Neusser Landstraße Hausnummer 396/398 in Richtung Osten sowie anschließend Richtung Süden entlang der Grundstücksgrenze und auf Höhe des Abschlusses der Kaimauer wieder nach Osten. Im Norden verspringt die Hafengrenze von der B9 ausgehend mit Beginn des Rheindammes nach Nordosten parallel zum Wirtschaftsweg und folgt diesem bis auf die Höhe von Rhein-KM 711,38.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Ver-

waltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

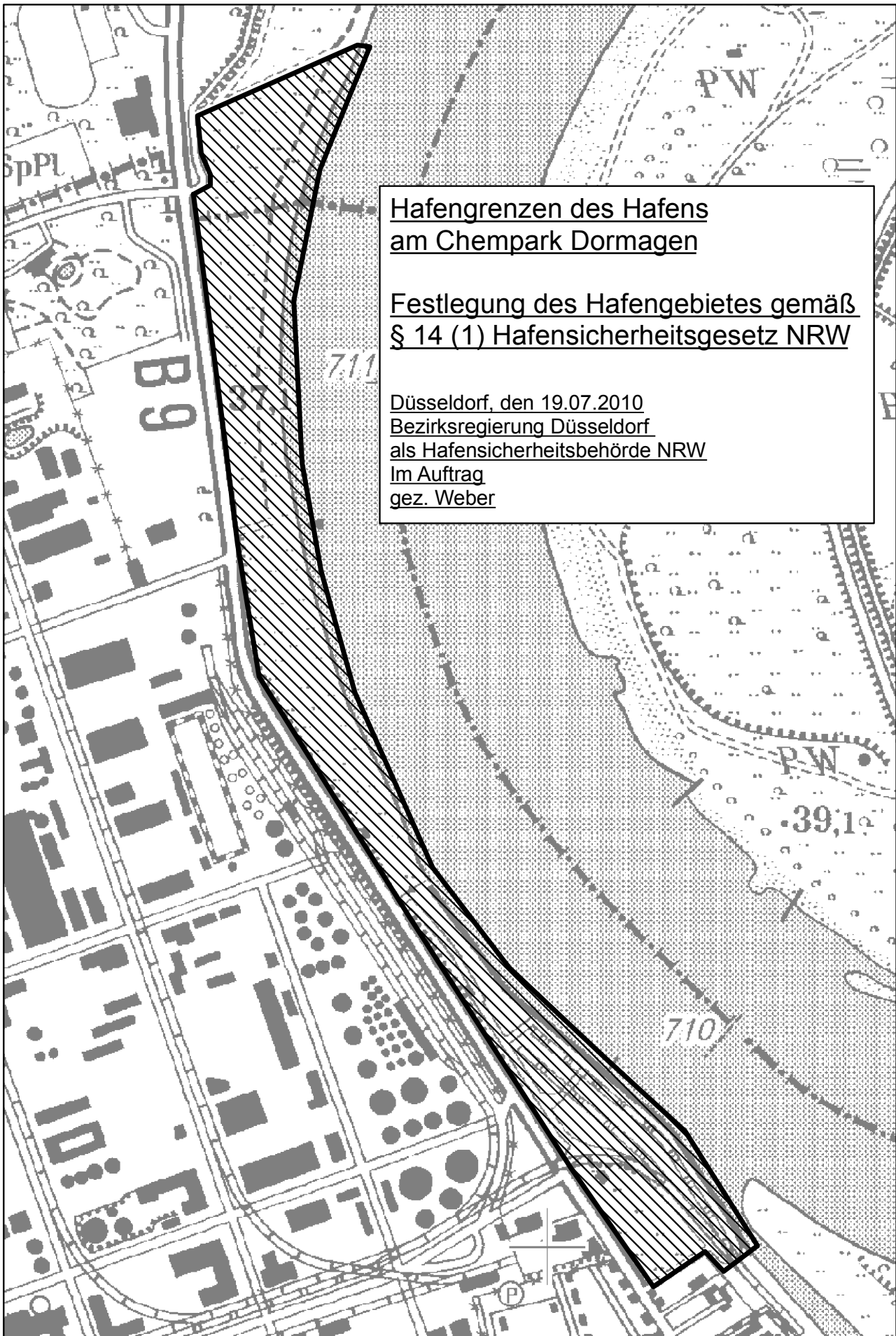
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Weber

*Für Nachfragen oder Erläuterungen stehen die Mitarbeiter der Hafensicherheitsbehörde gerne jederzeit zur Verfügung. Wenden Sie sich in diesen Fällen bei der Bezirksregierung Düsseldorf an Herrn Wolfgang Weber (02 11/475-2167).*



**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft****308 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Steag GmbH, Kraftwerk West 1+11, 46562 Voerde, Frankfurter Str. 430 durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur SO<sub>3</sub>-Rauchgaskonditionierung**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0048/10/0101.1

Düsseldorf, den 22. Juli 2010

Die Evonik Steag GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen hat mit Datum vom 08.04.2010 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks West I+II gestellt.

Beantragt wurde die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks West I+II durch:

**- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur SO<sub>3</sub>-Rauchgaskonditionierung -**

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Hartz

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 284

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**309 Verlust eines Dienstausweises  
(Hartmut Deutsch)**

Polizeipräsidium Düsseldorf  
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 13. Juli 2010

Nachstehend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Inhaber: Hartmut Deutsch, Dienstausweis Nr.: 0550158, ausgestellt: 13.06.2005.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 284

**310 Verlust eines Dienstausweises  
(PHK Hans-Wilhelm Nabbefeld)**

Landesamt für Zentrale  
Polizeiliche Dienste  
Nordrhein-Westfalen  
ZA 1.1 – 26.04.01

Duisburg, den 16 Juli 2010

Der Dienstausweis mit der Nr. 0441121, ausgestellt vom LKA NRW für PHK Hans-Wilhelm Nabbefeld (geb. am 20.01.1953) ist nach Aussage des Beamten nicht mehr auffindbar. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 284

**311 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstsiegels  
(Dienstsiegel Nr. 6)**

Kreispolizeibehörde  
Wesel  
- VL 1.1 -

Wesel, den 16. Juli 2010

Das in der Kreispolizeibehörde Wesel ausgegebene Dienstsiegel mit der Nummer 6 ist in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel, welches in Größe und Gestaltung dem Muster 6 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der geltenden Fassung entspricht, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 284

**312 Aufgebot für ein Sparkassenbuch  
(Nr. 3 229 417 278)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 229 417 278 (alt: 19417 278) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.10.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 14. Juli 2010

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 284





Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach